



Anfrage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VI/2019/05104**
Datum: 03.04.2019
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto:
Verfasser: Dr. Inés Brock
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	24.04.2019	öffentlich Kenntnisnahme

Betreff: Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zum Vollzug des Haushalts 2019

Auf mehrere Nachfragen hat die Stadtverwaltung u.a. in der Stadtratssitzung am 27.03.2019 mitgeteilt, dass im Haushalt 2019 vorgesehene Mittel erst freigegeben und ausgegeben werden können, wenn im bestätigten HH 2019 vorgesehene Erträge tatsächlich eingegangen sind und zur Verfügung stehen.

Wir fragen dazu:

1. Einerseits wird in Antworten der Stadtverwaltung auf den Eingang von *planmäßigen* Erträgen des Haushaltes 2019 verwiesen. Andererseits legt die „Verwaltungsvorschrift des Oberbürgermeisters zur Ausführung des Haushaltsplanes 2019“ vom 07.03.2019 fest, dass *unvorhergesehene und nicht im Haushalt geplante* Mehrerträge kassenwirksam vereinnahmt sein müssen. Müssen für eine Bereitstellung der beschlossenen Mittel aus Sicht der Stadtverwaltung *geplante oder ungeplante* Erträge des HH 2019 eingegangen sein, um eine Finanzierung in 2019 zu ermöglichen?
2. Sollten vom Stadtrat geplante Erträge in 2019 oder neue bisher nicht geplante Erträge kassenwirksam bei der Stadt eingehen: Nach welcher Priorität werden Auszahlungen für geplante Aufwendungen an Vereine und Verbände bzw. für vom Stadtrat festgelegte Aufgaben freigeben?
3. Ist die Finanzierung von weitere freiwillige Leistungen der Stadt, die bereits im Haushaltsentwurf der Stadtverwaltung vom September 2018 enthalten waren (z.B. Baumpflanzungen, Betrieb von Brunnenanlagen, Förderung von Städtepartnerschaftsaktivitäten, Laternenfest) ebenfalls von der Kassenwirksamkeit von geplanten oder ungeplanten Erträge des HH 2019 abhängig?

gez. Dr. Inés Brock
Fraktionsvorsitzende



Stadt Halle (Saale)
Geschäftsbereich
Finanzen und Personal

17. April 2019

Sitzung des Stadtrates am 24.04.2019
Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zum Vollzug des Haushalts 2019
Vorlagen-Nummer: VI/2019/05104
TOP: 10.26

Antwort der Verwaltung:

Mit seinem Beschluss zum Haushalt 2019 hatte der Stadtrat über den Vorschlag der Verwaltung hinaus Mehraufwendungen in Höhe von 4,8 Mio. EUR beschlossen, deren Deckung erst im Laufe des Jahres eintreten soll.

Dazu gehörte auch die Anhebung der Förderung der Vereine und Träger sowie die Finanzierung der Schulsozialarbeit, die im Übrigen eine Landesaufgabe ist.

Durch einen gerichtlichen Vergleich sind der Stadt Halle im Jahr 2019 nunmehr nicht geplante Mehrerträge i. H. v. 772.000 EUR zugeflossen.

Dies vorausgeschickt beantwortet die Stadtverwaltung die Anfrage wie folgt:

1. Einerseits wird in Antworten der Stadtverwaltung auf den Eingang von *planmäßigen* Erträgen des Haushaltes 2019 verwiesen. Andererseits legt die „Verwaltungsvorschrift des Oberbürgermeisters zur Ausführung des Haushaltsplanes 2019“ vom 07.03.2019 fest, dass *unvorhergesehene und nicht im Haushalt geplante* Mehrerträge kassenwirksam vereinnahmt sein müssen. Müssen für eine Bereitstellung der beschlossenen Mittel aus Sicht der Stadtverwaltung *geplante oder ungeplante* Erträge des HH 2019 eingegangen sein, um eine Finanzierung in 2019 zu ermöglichen?

Die Formulierung auf Seite 3 der „Verwaltungsvorschrift des Oberbürgermeisters zur Ausführung des Haushaltsplanes 2019“ vom 07.03.2019 bezieht sich auf den von der Verwaltung eingebrachten Haushaltsentwurf. Die Verwaltung hat mehrfach erläutert, auch bereits im Aufstellungsverfahren des Haushaltes, dass sie aus verschiedenen Gründen nicht oder zumindest bei Weitem nicht in vollem Umfang mit der Vereinnahmung der im Änderungsantrag der Fraktionen avisierten Deckung rechnet. Sollten allerdings einzelne im Änderungsantrag zur Deckung vorgesehene Erträge kassenwirksam eingehen, können diese zur Deckung der durch den Stadtrat vorgesehenen Mehraufwendungen verwendet werden.

2. Sollten vom Stadtrat geplante Erträge in 2019 oder neue bisher nicht geplante Erträge kassenwirksam bei der Stadt eingehen: Nach welcher Priorität werden Auszahlungen für geplante Aufwendungen an Vereine und Verbände bzw. für vom Stadtrat festgelegte Aufgaben freigeben?

Gemäß den Festlegungen des Oberbürgermeisters werden im Jahr 2019 die Mittel an alle Vereine und Träger (Kultur, Soziales, Sport, Wirtschaftsförderung, etc.) in vollem Umfang ausgezahlt. Im Fall der Schulsozialarbeit können zudem die Mittel entsprechend der aktuellen Antragslage für das Schuljahr 2019/20 zur Verfügung gestellt werden.

3. Ist die Finanzierung von weitere freiwillige Leistungen der Stadt, die bereits im Haushaltsentwurf der Stadtverwaltung vom September 2018 enthalten waren (z.B. Baumpflanzungen, Betrieb von Brunnenanlagen, Förderung von Städtepartnerschaftsaktivitäten, Laternenfest) ebenfalls von der Kassenwirksamkeit von geplanten oder ungeplanten Erträge des HH 2019 abhängig?

Die im Verwaltungsentwurf des Haushaltsplanes 2019 enthaltenen freiwilligen Leistungen sind gesichert.

Egbert Geier
Bürgermeister